

Bürger für Höxter e.V. - BfH · Roonstr. 22 · 37671 Höxter

An den
Bürgermeister
der Stadt Höxter
Westerbachstr. 45
37671 Höxter

Herrn
Günter Ludwig
Vorsitzender des OA Ovenhausen
Prozessionsweg 5
37671 Höxter - Ovenhausen

per Email vorab:
a.fischer@hoexter.de

LUDWIG.GUENTHER@t-online.de



Höxter, den 06.04.2016

**Antrag der Fraktion Bürger für Höxter zur nächsten Sitzung des Ortsausschusses Ovenhausen
- Empfehlung an den Rat zur Festlegung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zur
Wohnbebauung -**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Ludiwig,

wir bitten Sie, den folgenden Antrag mit in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ortsausschusses Ovenhausen aufzunehmen. Sofern eine Aufnahme in die Tagesordnung der für den 13.04.2016 angesetzten Sitzung des Ortsausschusses Ovenhausen aus dringenden Gründen nicht möglich sein sollte, beantragen wir die nächste weitere Sitzung des Ortsausschusses Ovenhausen kurzfristig zu terminieren:

Beschlussvorschlag:

Der Ortsausschuss Ovenhausen empfiehlt dem Rat der Stadt Höxter im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes den Mindestabstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung auf das 10 fache der Anlagenhöhe festzulegen. Dabei darf ein Abstand von 1.000 m nicht unterschritten werden.

Begründung:

Beim jetzigen Stand der Planung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windkonzentrationsgebieten wird ein Mindestabstand zur Wohnbebauung von 700 m und bei einer Wohnbebauung im Außenbereich von 300 m berücksichtigt.

Da Windenergieanlagen Lärmimmissionen verursachen, ist bereits zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß der TA Lärm, ein Abstand von erheblich mehr als 700 m von der Wohnbebauung notwendig. Im Außenbereich wohnende Mitbürgerinnen und Mitbürger werden nach den Vorschriften der TA Lärm noch weniger geschützt. Die daraus für diese Mitbürger resultierende Gesundheitsgefährdung bedarf der angemessenen politischen Berücksichtigung bei der Festlegung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung.

Die Politik hat das Recht und gegenüber den betroffenen Mitbürgern die Pflicht die Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und der Wohnbebauung festzulegen.

Das Recht ergibt sich u.a. aus dem Beschluss des Bundesrates vom 23.05.2014 veröffentlicht in der Drucksache 155/14. Der Bundesrat, immerhin ein Verfassungsorgan der Bundesrepublik Deutschland, hat in seinem Beschluss u.a. wie folgt ausgeführt:

- Bereits das geltende Recht gibt den Ländern und insbesondere den Kommunen über bauplanungsrechtliche und immissionsschutzrechtliche Regelungen die Möglichkeit, im Rahmen der Bauleitplanung angemessene

.../2

Abstände zu anderen baurechtlich zulässigen Nutzungen, insbesondere zur Wohnbebauung, auch bei der Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen.

- Hinzu kommt, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie in ihren Flächennutzungsplänen über die sich aus dem Immissionsschutzrecht und dem Gebot der Rücksichtnahme ergebenden Abstände hinaus größere Vorsorgeabstände im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes zwischen Windenergieanlagen und schutzbedürftigen Einrichtungen festlegen können; es besteht also bereits über die kommunale Bauleitplanung eine Art "Öffnungsklausel".

Der Bundesrat erklärt sinngemäß ausdrücklich, dass die Kommunen das Recht haben bei der dem Gebot der Rücksichtnahme folgenden Festlegung von Abständen zwischen Windenergieanlagen und der Wohnbebauung größere Vorsorgeabstände im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes festlegen zu können.

Die bisher ins Auge gefassten Mindestabstände liegen, wie bereits ausgeführt, regelmäßig unterhalb der Abstände, die zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß der TA Lärm vorgegeben sind.

Die Antragsteller halten deswegen die Festlegung größerer Vorsorgeabstände im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes zwischen Windenergieanlagen und der Wohnbebauung auch im Außenbereich zum Wohl der Betroffenen für unabdingbar.

In Bayern ist zwischenzeitlich auf der Basis eines Landesgesetzes der Abstand zwischen Windenergieanlagen und dem nächsten Wohnhaus auf das 10 fache der Anlagenhöhe festgelegt worden. Von dieser bayerischen Regelung haben sich die Antragsteller leiten lassen.

Denn, was den Bayern Recht ist, sollte den Bürgern im ostwestfälischen Höxter billig sein.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. der Fraktion
Bürger für Höxter

Heinrich Ostermann
Sachkundiger Bürger
im Ortsausschuss Ovenhausen

Hermann Loges Ralf Dohmann
Ratsmitglieder und
stellvertretende Mitglieder
im Ortsausschuss Ovenhausen

Anlage: Abdruck Bundesrat Drucksache 155/14

Bundesrat

(Beschluss)

23.05.14

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

Drucksache 155/14

Beschluss des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen

Der Bundesrat hat in seiner 922. Sitzung am 23. Mai 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:
Der Bundesrat lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf ab.

Begründung:

Der Bundesrat sieht die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen als überflüssig und im Hinblick auf die notwendige Umsetzung der Energiewende als kontraproduktiv an. Aus fachlichen Gesichtspunkten besteht kein Bedürfnis für eine solche Länderöffnungsklausel:

- Bereits das geltende Recht gibt den Ländern und insbesondere den Kommunen über bauplanungsrechtliche und immissionsschutzrechtliche Regelungen die Möglichkeit, im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Abstände zu anderen baurechtlich zulässigen Nutzungen, insbesondere zur Wohnbebauung, auch bei der Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen.

- Hinzu kommt, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie in ihren Flächennutzungsplänen über die sich aus dem Immissionsschutzrecht und dem Gebot der Rücksichtnahme ergebenden Abstände hinaus größere Vorsorgeabstände im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes zwischen Windenergieanlagen und schutzbedürftigen Einrichtungen festlegen können; es besteht also bereits über die kommunale Bauleitplanung eine Art "Öffnungsklausel".

Der Gesetzentwurf verlagert im Übrigen Folgeprobleme auf die Ebene der Länder und enthält keinerlei Übergangsregelungen, beispielsweise zum Verhältnis zwischen durch Landesgesetz eingeführten Mindestabständen zu bereits bestehenden Windenergiestandorten. Derzeit ist nicht auszuschließen, dass ein Entschädigungsanspruch gemäß §§ 39 ff. BauGB bei Aufhebung oder Reduzierung eines Vorranggebietes mit Eignungswirkung oder einer Konzentrationszone im Flächennutzungsplan besteht ("Wegplanung" von Standorten).

Ein entsprechendes Verfahren ist beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Für die Einführung einer Regelung, die es den Ländern ermöglicht, das Greifen des Privilegierungstatbestandes nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB von der Einhaltung von Mindestabständen abhängig zu machen, besteht kein Bedarf.

Vielmehr würde die Einführung einer entsprechenden Länderöffnungsklausel dazu führen, dass die Privilegierung der Windenergie ausgehöhlt beziehungsweise unterlaufen werden könnte. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass angesichts der Siedlungsdichte in der Bundesrepublik Deutschland Abstandsregelungen die zentrale "Stellschraube" für die Entscheidung sind, wieviel Raum für die Windenergienutzung zur Verfügung steht. Entsprechend hoch festgesetzte

Mindestabstände könnten den notwendigen Ausbau der Windenergienutzung unmöglich machen oder zumindest stark einschränken.
Die Energiewende ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, die von allen Ländern gemeinsam bewältigt werden muss. Dazu sind auch möglichst einheitliche Rahmenbedingungen erforderlich.